

Anlage 16.2 zur Begründung 33. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich " SO Photovoltaik-Anlage Lerchenheid" (25 Seiten)



**FLORA + FAUNA**  
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a  
93055 Regensburg  
tel. 0941 – 64 71 96  
web [www.ff-p.eu](http://www.ff-p.eu)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

## PV-Anlage Straubing-Atting-Rain Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen



### **Auftraggeber**

GSW Gold Solar Wind Service GmbH  
Otto-Hiendl-Str. 15  
94356 Kirchroth

### **Bearbeiter**

Dipl.-Biol. Robert Mayer  
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold  
Dipl.-Biol. Dr. Simone Tausch  
Dipl.-Biol. Gisela Ludacka

Juli 2022

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsinhalt.....</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Datengrundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>4</b>
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	4
<b>5.</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....</b>	<b>5</b>
5.1.	Verbotstatbestände.....	5
5.1.1.	Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter) .....	5
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter).....	5
5.1.3.	Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter) .....	5
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	5
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
5.1.5.1.	Säugetiere .....	6
5.1.5.2.	Reptilien .....	6
5.1.5.3.	Amphibien.....	6
5.1.5.4.	Libellen .....	6
5.1.5.5.	Käfer.....	6
5.1.5.6.	Tagfalter .....	6
5.1.5.7.	Schnecken und Muscheln .....	6
5.1.6.	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	7
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	12
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) .....	12
5.4.	Kumulative Wirkung bei Errichtung aller geplanten Anlagen.....	14
<b>6.</b>	<b>Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>15</b>
<b>7.</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>15</b>
<b>8.</b>	<b>Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten: .....</b>	<b>16</b>

# 1. Prüfungsinhalt

## Anlass und Aufgabenstellung

Die bestehende PV-Anlage am Bahngleis zwischen Radldorf und Lerchenhaid soll erweitert werden. Um Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen, wurden die Vogelarten im Umfeld der geplanten Baumaßnahme untersucht.

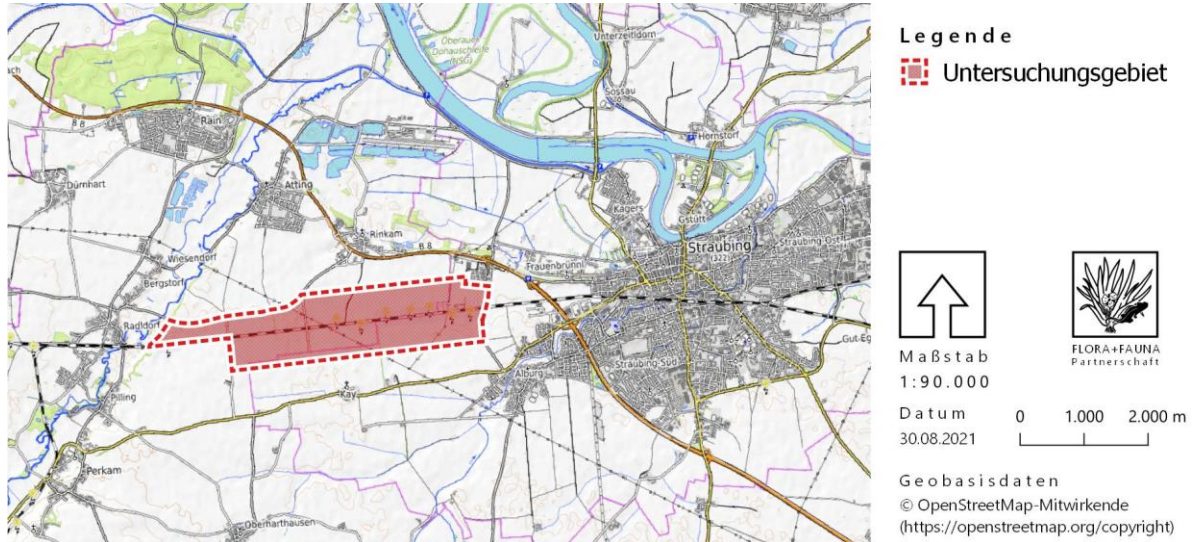


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets

## In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

## 2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 7 Begehungen

## 3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

## 4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel, Störwirkungen während der Bauarbeiten

### 4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel

### 4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- keine

## 5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

#### 5.1.1. Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.**

#### 5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

**Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

#### 5.1.3. Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

**Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.**

#### 5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

## 5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

### 5.1.5.1. Säugetiere

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.2. Reptilien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.3. Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

### 5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen Arten des Anhang IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.



## 5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

### Methode:

Die Erfassung der Avifauna erfolgte in insgesamt 7 Begehungen, 5 Tagdurchgänge (24.03. – 29.05.21) und 2 Nachtdurchgänge (15.06. und 26.06.21). Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas. Das Augenmerk wurde vor allem auf die Feldvögel gerichtet, da diese hauptsächlich von der Baumaßnahme betroffen sind. Auch auf Brutvögel der angrenzenden Gebüschse wurde geachtet, um eine Beeinträchtigung der Vogelarten durch Rodung der Gehölze zu vermeiden.

**Tabelle 1:** Dokumentation der Begehungen (D = Tagdurchgang, N = Nachtdurchgang)

Datum	Durchgang	Zeit	Temp	Wetterverhältnisse
24.03.	D1	09:30 - 15:30	06-12 °C	Anfangs bewölkt, dann sonnig, leichter Wind
16.04.	D2	09:00 - 15:30	03-06 °C	Anfangs bewölkt, leichter Wind
30.04.	D3	08:30 - 16:15	10-18 °C	sonnig, leicht bewölkt, leichter Wind
11.05.	D4	07:10 - 15:10	14-19 °C	sonnig, leicht bewölkt, leichter Wind
29.05.	D5	08:45 - 15:05	12-14 °C	sonnig, dann mittel bis stark bewölkt, mäßiger Wind
15.06.	N1	20:00 - 22:05	27-21 °C	klar, windstill
26.06.	N2	20:00 - 22:05	23-18 °C	klar, windstill



**Abbildung 2:** Rote Linie: begangene Transekte (Luftbild: Bayerische Vermessungsverwaltung)

## **Ergebnisse:**

Insgesamt wurden 8 planungsrelevante Vogelarten festgestellt. Weitere Vogelarten sind als Durchzügler und Nahrungsgäste im Gebiet.

### Durchzügler:

Braunkehlchen und Steinschmätzer sind im Gäuboden zur Zugzeit häufig auf Ackerflächen bei der Nahrungssuche zu beobachten. Im Jahr 2021 wurden sie im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Von der geplanten Erweiterung der PV-Anlage sind Durchzügler nicht betroffen.

### Nahrungsgäste:

Der Große Brachvogel wurde als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet gesichtet, möglicherweise ist er aus dem nordöstlich gelegenen Vogelschutzgebiet „7142-471, Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ angefliegen.

Greifvögel wie Mäusebussard und Turmfalke überfliegen das Untersuchungsgebiet gelegentlich auf der Nahrungssuche, im Jahr 2021 wurden auch Rohrweihe und Rotmilan gesichtet. Die Solarpaneele werden von den Greifvögeln manchmal als Sitzwarten genutzt.

Als weitere Nahrungsgäste halten sich Rauchschwalben, Lachmöwen, Saat- und Rabenkrähen vermutlich regelmäßig im Untersuchungsbereich auf, da diese Vogelarten im Gäuboden allgegenwärtig sind. Auch Stieglitze sind potenzielle Nahrungsgäste in den Ruderalflächen der Anlage, als Baumbrüter haben sie ihre Brutplätze jedoch außerhalb der Anlage in Gärten oder Baumreihen, ebenso wie der Gelbspötter, der im Jahr 2021 einmal angetroffen wurde.

Nahrungsgäste sind von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

### Höhlenbrüter:

Der Feldsperling als Höhlenbrüter findet im Bereich der Solarpaneele gelegentlich geeignete höhlenähnliche Strukturen oder Nischen als Brutplatz. Eine Starenbrut wurde im Jahr 2021 nicht beobachtet. Von dem Ausbau der Anlage sind die Höhlenbrüter nicht betroffen, da keine Brutplätze beeinträchtigt werden.

### Wiesenweihe:

Die Wiesenweihe wurde im gesamten Areal weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast gesichtet. Die Brutplätze dieser Vogelart werden seit dem Jahr 2000 systematisch beobachtet und geschützt. Auf Nachfrage beim Betreuer des Artenhilfsprogramms im Gäuboden, Harry Zöllner und nach eigenen Beobachtungen wurde in dem Areal zwischen der SR2142, der Ochsenstraße und der B8 zwischen Rinkam und Alburg seit Beginn des Artenhilfsprogramms keine Brut der Wiesenweihe festgestellt. Das Gebiet wird jährlich während der Brutzeit von ehrenamtlichen Beobachtern überwacht. Lediglich nahrungssuchende Wiesenweihen sind gelegentlich zu beobachten. Im weiteren Umkreis befinden sich Brutreviere der Wiesenweihe in den Gemeindegebieten Perkam und Feldkirchen und im Stadtgebiet Geiselhöring. Da die Wiesenweihe offenbar nicht im weiteren Umkreis der Solaranlagen brütet, ist sie von dem Ausbau der Anlagen nicht betroffen.



**Tabelle 2:** Liste der nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	Status
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*			FV	Brutvogel
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3			U2	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*			FV	Brutvogel
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1		sg	U2	Nahrungsgast
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2		sg	U2	Brutvogel
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2			U2	Brutvogel
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V			U1	Möglicher Brutvogel
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*			U1	Brutvogel

**Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:**

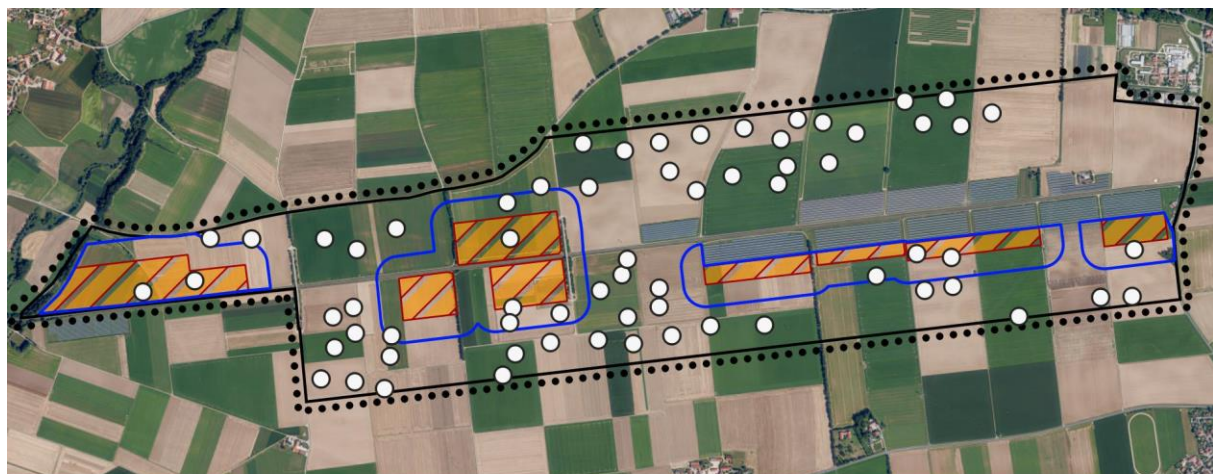
RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), \* = Nicht gefährdet;

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art), sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (LfU Bayern), FV = günstig,

U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht



Feldlerche

○ Brutvogel

◇ Nahrungsgast

▨ Eingriffsfläche

⊞ Untersuchungsgebiet

□ 100 m Störbereich

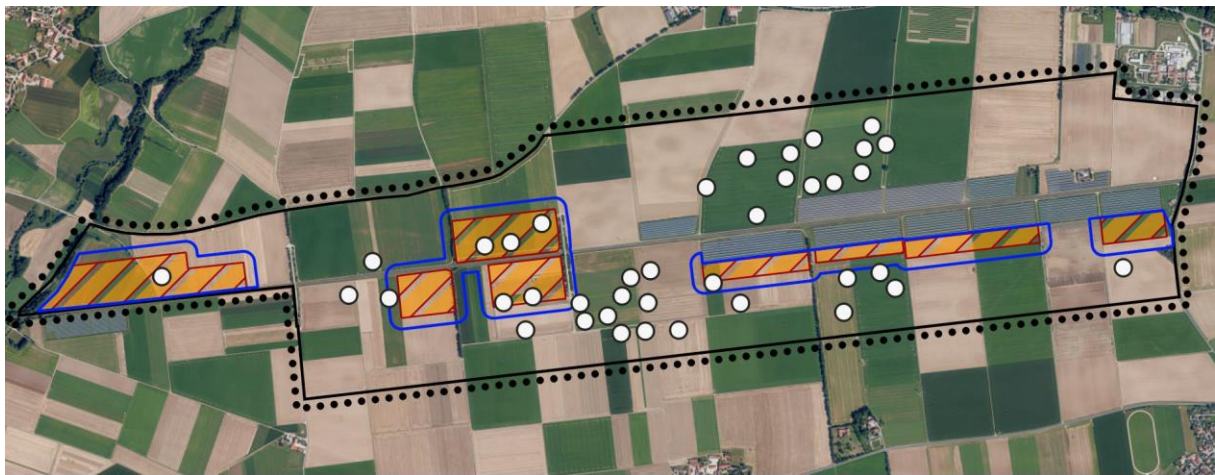
0 200 400 600 m  
M 1:26.000

Datum  
28.06.2022

Geobasisdaten  
Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geodaten.bayern.de)



**Abbildung 3:** Brutreviere der Feldlerche



Wiesenschafstelze

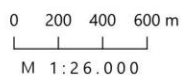
○ Brutvogel

▨ Eingriffsfläche



Untersuchungsgebiet

□ 50 m Störbereich

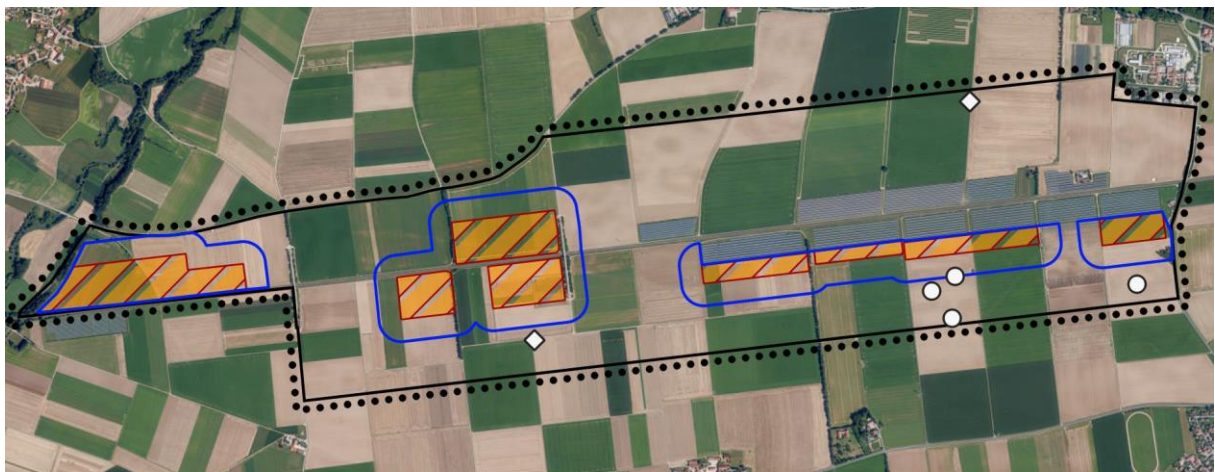


Datum  
30.06.2022

Geobasisdaten  
Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geodaten.bayern.de)



Abbildung 4: Brutreviere der Wiesenschafstelze



Kiebitz

○ Brutvogel

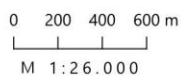
◇ Nahrungsgast

▨ Eingriffsfläche



Untersuchungsgebiet

□ 100 m Störbereich



Datum  
28.06.2022

Geobasisdaten  
Bayerische Vermessungsverwaltung  
(www.geodaten.bayern.de)



Abbildung 5: Brutreviere des Kiebitz



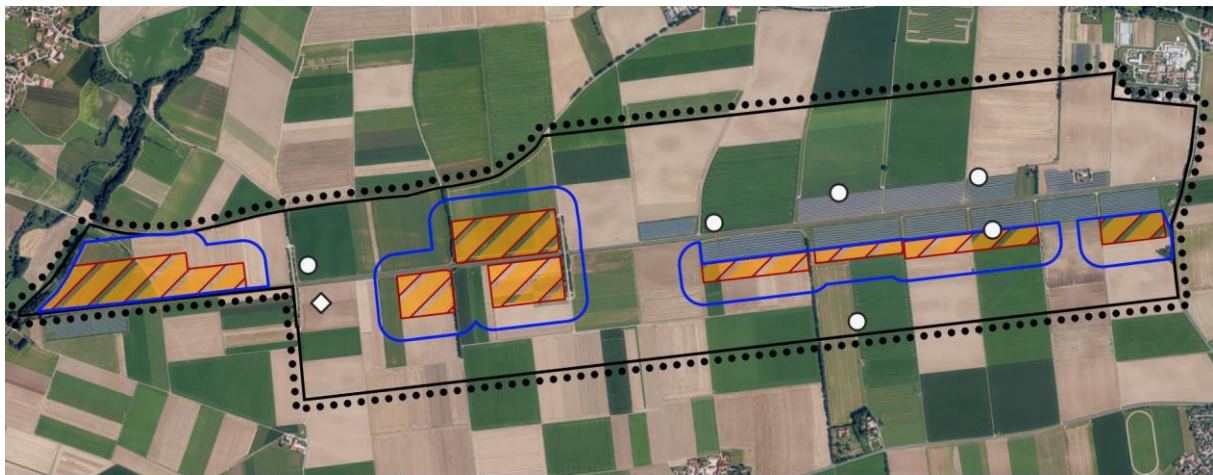


Abbildung 6: Brutreviere des Rebhuhns

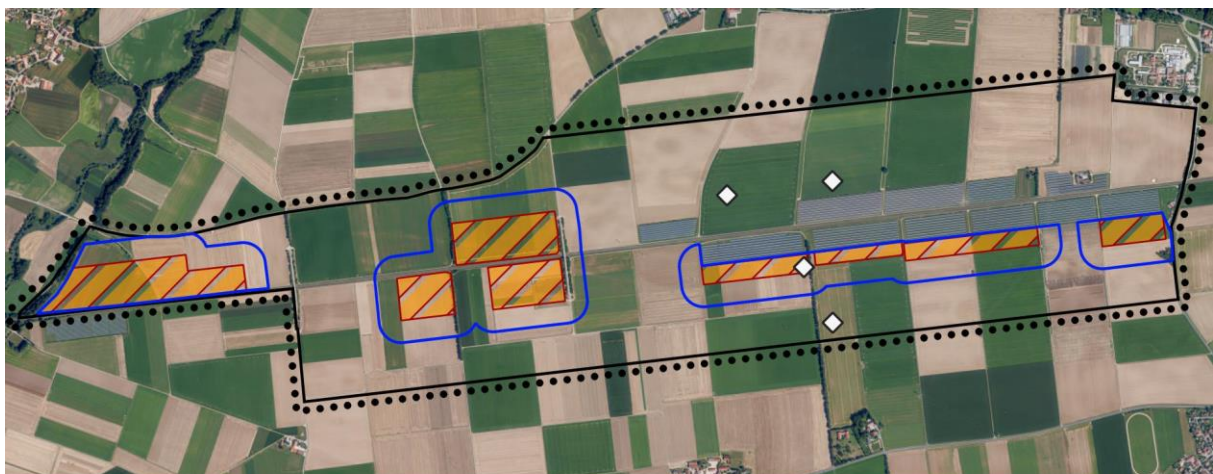


Abbildung 7: Brutreviere der Wachtel

## 5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (15.08.-29.02.) auszuführen oder es sind Vergrämuungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn (01.03.) bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5m über Geländeoberkante im mittleren Abstand von 20m eingeschlagen und oben mit Trassierband, Flatterleine oder ähnlichem versehen.

- Die Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit erfolgen (Anfang Oktober bis Ende Februar)
- Wiesenstreifen entlang von Zäunen, Wegen und Hecken dürfen nur außerhalb der Brutzeit gemäht werden (15.08.-29.02.).

## 5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

Insgesamt sind 4 Reviere der Feldlerche im Gemeindegebiet Rain, 5 Reviere im Gemeindegebiet Atting und 4 Reviere im Stadtgebiet Straubing betroffen. Hinzu kommt ein Brutrevier des Kiebitz im Stadtgebiet Straubing, welches analog zu den Maßnahmen für die Feldlerche ausgeglichen werden soll.

- Als Ausgleich für die Brutreviere von Feldlerchen und Kiebitz erfolgt je Revier die Anlage von ca. 0,5 ha Brache- / Blühstreifen
- Alternativ können je Revier 2000 m<sup>2</sup> Brache- / Blühstreifen und acht Lerchenfenster angelegt werden.
- Als weitere Alternative kann Wintergetreide in erweitertem / doppeltem Saatreihenabstand angebaut werden (auf 1 ha Ackerland pro Revier)

#### Ausgestaltung der Lerchenfenster:

- Ausschließlich in Wintergetreide
- Mind. 25m Abstand zum Feldrand und 100m zu Gebäuden, Hecken, Wald, etc., mind. 50m Abstand zu PV
- Fenster sind mit Einsaat anzulegen, nicht mit Herbizideinsatz; Düngung, Pflanzenschutzmitteleinsatz ist zulässig;
- Lage im Nutzungsbereich der lokalen Population (innerhalb Gemeindegebiet, ggf. angrenzende Gemeindebereiche)
- Max. 5 Fenster/ha
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig

#### Ausgestaltung der Brache-/Blühstreifen:

- Mindestgröße für Teilfläche: 0,2 ha
- In Kombination mit 8 Lerchenfenstern 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar
- Abstände wie oben (Ausgestaltung Lerchenfenster)
- Streifenbreite mindestens 10m
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig
- Bewirtschaftungsruhe von 01.03. bis einschließlich 15.08. Ab 15.08. wird gemäht, wenn möglich streifenweise versetzt, Mähgut wird abgefahren
- Jährlicher Umbruch außerhalb vorgenanntem Zeitfenster
- Natürliche Sukzession (Ackerbrache) oder autochthone Ansaat mit reduzierter Saatmenge
- Rotation möglichst spätestens nach 3 Jahren

#### Erweiterter Saatreihenabstand:

- Mit Verzicht auf Düngung, Biozide
- Getreide im doppelten Saatreihenabstand
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.03.-01.07.
- Nicht in Teilflächen möglich (1 ha am Stück pro Brutpaar)

- Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brut-saison (Anfang März) des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.
- Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Vereinbarung (Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung) zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. dem Landschaftspflegeverband geschlossen werden.
- Die Durchführung der PIK-Maßnahmen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation legt dar, dass die durchgeführten Maßnahmen nach Inhalt, Umfang und Art den festgesetzten Maßnahmen entsprechen. Sie sind auf einer Karte darzustellen. Die sachgerechte Durchführung der Maßnahme ist seitens des Vertragspartners im Rahmen der institutionellen Sicherung zu bestätigen (Nachweis per Foto).
- Ausgleich für die Wiesenschafstelze kann auf CEF-Flächen für die Feldlerche erfolgen, es sind keine eigenen Flächen zu erbringen

#### 5.4. Kumulative Wirkung bei Errichtung aller geplanten Anlagen

Bei der Errichtung der weiteren geplanten Anlagen gehen nochmal Flächen verloren, die potenziellen Lebensraum für die Feldvögel darstellen. Da die erweiterten Solarpaneele direkt an die bestehenden angrenzen, wird jedoch kein weiterer Lebensraum zerschnitten. Der Offenlandcharakter bleibt erhalten. Es werden daher keine kumulativen Auswirkungen durch die Erweiterung der PV-Anlage erwartet.

Der limitierende Faktor für das Vorkommen und den Bruterfolg der Feldlerche und anderer Feldvögel ist die ausreichende Verfügbarkeit von Nahrung und Deckungsmöglichkeiten, vor allem für die Jungvögel. Als Auswirkung der geforderten CEF- Maßnahmen wird erwartet, dass sich diese Faktoren für die Vogelarten verbessern. Es entstehen Nahrungsflächen und Bruthabitate für Feldvogelarten in der sonst von intensiver Landwirtschaft geprägten Agrarlandschaft.

Im Zuge der Erweiterung der Solaranlage werden voraussichtlich noch weitere CEF-Maßnahmen verwirklicht, wovon die lokalen Populationen profitieren können. Eine negative kumulative Wirkung bei der Erweiterung der PV-Anlage ist daher nicht zu prognostizieren.



## 6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.



Regensburg, den 14.07.2022

## 7. Literatur

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J. 30 S.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. (Hrsg.) (2019): Solarparks-Gewinne für die Biodiversität. (Berlin)

Hübner, G., Völkl, W. (2014): Monitoring von Zielarten zur Wirkungskontrolle von Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen im Solarpark Grafenwöhr-Hütten. Schlussbericht 2014.

Landesamt für Umwelt Bayern: Online Arten-Informationen zu saP-relevanten Arten

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz – Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. ANL, Anliegen Natur 37 (1) 67-76

Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Vogelwarte Radolfzell.

## 8. Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten

### **Goldammer** (*Emberiza citrinella*) **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*)

Heckenbrüter

#### 1 Grundinformationen

**Rote Liste-Status Deutschland:** siehe Tabelle, **Bayern:** siehe Tabelle

**Art im Wirkraum:**  nachgewiesen  potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Brutvogel der offenen, gut strukturierten Kulturlandschaft, die mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen durchsetzt ist. Das Nest wird niedrig in Büschen oder am Boden unter der Vegetation versteckt, angelegt. Ein reiches Nahrungsangebot mit Insekten im Sommer und Sämereien im Winter ist für das Vorkommen der Goldammer entscheidend. In Bayern ist die Goldammer noch flächendeckend verbreitet und häufig.

Die Dorngrasmücke brütet in Gebüsch und dichten Stauden. Häufig ist die Vogelart in der Nähe von Bahngleisen anzutreffen. Sie besiedelt besonders dichtes Gebüsch und sucht Nahrung bevorzugt auf mageren Standorten bzw. Ruderalflächen mit reicher Insektenfauna.

Im Untersuchungsgebiet wurden beide Arten am Rand der Agrarflächen festgestellt. Durch eine Bepflanzung der PV-Anlage mit geeigneten Gebüsch können für die Arten neue Brutmöglichkeiten geschaffen werden.

#### **Lokale Population:**

Aufgrund der gut strukturierten, mit Waldstücken und Hecken durchsetzten Agrarlandschaft wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen als gut angenommen.

#### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten werden voraussichtlich Gebüsche gerodet, die von den Vogelarten als Bruthabitat genutzt werden. Die Rodung der Gebüsche darf nicht zur Vogelbrutzeit erfolgen, um eine Gefährdung der Brut zu vermeiden. Beide Arten gelten als nicht gefährdet besitzen einen günstigen Erhaltungszustand. Sie haben in den verbleibenden Gehölzen noch ausreichend Bruthabitate zur Verfügung. Da sich die Habitatqualität insgesamt nicht verschlechtert, ist der Eingriff nicht erheblich, folglich sind CEF-Maßnahmen nicht notwendig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernung von Gehölzen darf nur außerhalb der Brutzeit der Vögel geschehen siehe Pkt. 5.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Keine Gebüsch-Rodungen zur Brutzeit

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

#### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten sind Störungen nicht auszuschließen. In der näheren Umgebung der geplanten Maßnahme sind ausreichend Gehölze und Nahrungsflächen als temporäre Ausweichhabitate vorhanden. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

## Goldammer (*Emberiza citrinella*) Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Heckenbrüter

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ Keine Gebüsch-Rodungen zur Brutzeit

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldbrüter

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Feldlerche besiedelt die offene Kulturlandschaft und brütet bevorzugt auf Ackerflächen. Die Nester werden am Boden angelegt. Die Intensivierung der Landwirtschaft macht den Ackerbrütern zunehmend zu schaffen. Durch die Bewirtschaftung der Äcker müssen die Vogelarten häufig Brutplätze aufgeben und neue Bruten anlegen. Die Feldlerche gilt bayernweit wegen Bestandsrückgangs als gefährdete Vogelart. Im Gäuboden ist sie noch regelmäßig und häufig anzutreffen.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 67 Reviere der Feldlerche festgestellt. Es besteht hier eine besonders hohe Feldlerchen-Dichte.

#### Lokale Population:

Aufgrund der gut strukturierten Agrarlandschaft mit vielen landwirtschaftlich genutzten Flächen wird die lokale Population der Feldlerche als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden Bruthabitate der Feldlerche in Anspruch genommen. Bei Baubeginn während der Brutperiode ist Vergrämung der Vogelart notwendig, um eine Ansiedelung zu verhindern. Als Ausgleich für beeinträchtigte Bruthabitate sind CEF-Maßnahmen notwendig. Für die Feldlerchen wird ein Störbereich von 100m um die Solarpanelen herum festgesetzt. Die Solarpanelen sind nicht sehr hoch und werden nach Ansicht mehrerer Autoren als weniger störende Barriere wahrgenommen (Hübner&Völkl, 2014, Raab, 2015, bne 2019). Im Straubinger Bereich wurde ein Feldlerchen-Revier nur 60m von den vorhandenen Panelen entfernt ausgemacht. Eine dauerhaft erhöhte Störwirkung durch KFZ- und Personenverkehr ist hier nicht zu erwarten. Der Offenlandcharakter bleibt bewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ Vergrämungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ Blühflächen von ca. 0,5 ha Größe bzw. Lerchenfenster, siehe 5.3

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Einhaltung der Vergrämungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ Vergrämungsmaßnahmen mit Hilfe von Flatterbändern, siehe 5.2

## Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Feldbrüter

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen im Rahmen der Baumaßnahmen sind nicht auszuschließen. Die Vögel können temporär in weiter entfernte Bereiche ausweichen. Es sind genügend potenzielle Brutmöglichkeiten auf den umliegenden Äckern vorhanden. Eine nachhaltige Verschlechterung der lokalen Populationen durch Störung ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Feldbrüter

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze ist eine Vogelart der offenen Kulturlandschaft und in Bayern lückig verbreitet. Sie brüdet in Ackerbaugebieten sowie auf extensiv bewirtschafteten Streu- und Mähwiesen in Feuchtgebieten aber auch auf Viehwiesen. Die Nester werden am Boden angelegt, in dichter Vegetation versteckt. Die Wiesenschafstelze gilt bayern- und deutschlandweit als nicht gefährdet. Im Gäuboden ist sie noch regelmäßig und häufig anzutreffen.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 38 Brutreviere der Wiesenschafstelze festgestellt. Im Bereich der PV-Anlagen findet die Wiesenschafstelze Sitzwarten auf den Solarpanelen und den umgebenden Zäunen und Gehölzen, sowie Nahrungshabitate auf den Schafweiden unter den Panelen. Sie profitiert dadurch von den entstehenden Strukturen in der sonst eher ausgeräumten Agrarlandschaft. Ausgleichsmaßnahmen sind daher für die Wiesenschafstelze aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

#### Lokale Population:

Im Gäuboden sind für die Wiesenschafstelze noch viele Brutmöglichkeiten vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird daher als gut angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden Brutreviere der Wiesenschafstelze in Anspruch genommen. Für die nicht gefährdete Wiesenschafstelze wird mit keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population gerechnet, da die neu hinzukommenden Panelen voraussichtlich wieder wichtige Habitatparameter wie Nahrungsflächen und Sitzwarten bieten. Ausgleichsmaßnahmen für die betroffenen Wiesenschafstelzen können auf den CEF-Flächen für die Feldlerchen stattfinden. Daher sind keine eigenen CEF-Maßnahmen erforderlich, die Vogelart profitiert von den CEF-Maßnahme für die Feldlerche.

Da die Vögel jedoch im Jahr 2021 in der Nähe des Eingriffsortes brüteten, sollten sie durch Vergrämung daran gehindert werden, Nester im Baubereich anzulegen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ggf. Vergrämung siehe Pkt. 5.2

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

## Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Feldbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  
 nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Bauarbeiten ist bei Einhaltung der Vergrämuungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ggf. Vergrämung siehe Pkt. 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störeffekte während der Baumaßnahmen sind nicht auszuschließen. Für die nicht gefährdete Wiesenschafstelze wird jedoch kein Verlust der Brutmöglichkeit und keine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störung prognostiziert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ggf. Vergrämung siehe Pkt. 5.2

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  
 nein

## Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Bodenbrüter

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Der Kiebitz ist in Bayern stark gefährdet. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden nur dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden und eine lichte, kurze Vegetation mit Feuchtstellen aufweisen. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation werden als Bruthabitat angenommen. Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein. Der Kiebitz ist ein Bodenbrüter, hat eine offene Nestmulde und brütet gern in lockeren Kolonien. Gefährdungen sind der Verlust von Lebensraum durch Trockenlegung von Feuchtgebieten und Verlust von Wiesen mit lichter, niederer Vegetation, hoher Gelege- und Jungvogelverlust und deutlicher Rückgang der Insektennahrung auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Wiesen und Äckern. Auch Störungen durch Freizeitnutzung gelten als weitere Gefährdungsquellen.

Im Untersuchungsgebiet wurden 4 Kiebitz-Reviere festgestellt.

## Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Bodenbrüter

### Lokale Population:

Die Kiebitze brüten nur südlich der Bahnlinie im östlichen Abschnitt des Untersuchungsgebiets, die anderen umgebenden Ackerflächen sind für sie offenbar nicht attraktiv. Durch den benachbarten Gemüse- und Obstanbau werden sie erheblich gestört. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als ungünstig – schlecht beurteilt.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Brutrevier des Kiebitz wird durch die geplante Erweiterung der PV-Anlage beeinträchtigt. Die Kiebitze brüten zwar immer im gleichen Bereich, bevorzugen jedoch die Felder, die im Frühjahr bei Ankunft der Kiebitze noch braun sind. Das sind z.B. Mais- Zuckerrüben- oder Gemüesfelder. Daher sind die Brutreviere jedes Jahr an anderer Stelle. Vorsichtshalber müssen bei Baubeginn im Frühjahr Vergrämungsmaßnahmen im Baubereich ergriffen werden. Das beeinträchtigte Brutrevier muss ausgeglichen werden, analog den Maßnahmen für die Feldlerche.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Vergrämungsmaßnahme mit Hilfe von Flatterbändern siehe Pkt. 5.2
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - Blühflächen von ca. 0,5 ha Größe analog den Maßnahmen für die Feldlerche, siehe 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr durch die geplante Maßnahme ist nicht erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - Vergrämungsmaßnahme mit Hilfe von Flatterbändern siehe Pkt. 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen durch Bauarbeiten sind nicht auszuschließen. Da sich die Habitatqualität nicht verändert, ist eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population jedoch nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein



# Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Bodenbrüter

## 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen, die ausreichend Deckung bieten, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden unter anderem Acker- und Grünlandflächen, intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Vegetation angelegt. Eine der Haupt-Gefährdungsursachen für die Wachtel ist der massenhafte Fang der Vögel auf ihrer Zugroute.

Kennzeichnend für die Wachtel sind auffallende jährliche Schwankungen des Bestandes, aber auch eine hohe Dynamik der Verteilung rufender Männchen. Langfristig gibt es daher viele unregelmäßige Vorkommen oder lokale Bestandsunterschiede, wodurch eine exakte Erfassung erschwert wird.

Im Untersuchungsgebiet wurden vier rufende Wachteln an verschiedenen Stellen festgestellt, ein Brutrevier konnte nicht ausgemacht werden. Die Rufe wurden nur einmal im Juni festgestellt, daher gilt die Wachtel nur als „möglicherweise brütend“ oder „Nahrungsgast“. Die Fundpunkte werden daher nach „Südbeck“ nicht als Brutrevier gewertet (Südbeck 2005).

Dennoch können Wachteln als Vögel der Agrarlandschaft im Untersuchungsgebiet potenziell brüten und durch die Erweiterung der PV-Anlage können potenzielle Brutreviere verloren gehen. Die Nahrungssituation der Wachtel wird jedoch ähnlich wie beim Rebhuhn durch die ökologische Gestaltung der PV-Anlage mit Weiden und extensiven Flächen verbessert. Auch die Wachtel ernährt sich von Samen und Insekten und nimmt Magensteine zu sich. Eine Meidung von Sichtbarrieren ist bei der Wachtel nicht bekannt. Die Siedlungsdichte der Wachtel als „Invasionsart“ kann sehr stark schwanken. Im vorliegenden Fall kann davon ausgegangen werden, dass genügend Brutmöglichkeiten vorhanden sind, da sehr viele Ackerflächen zur Verfügung stehen. Limitierend und ausschlaggebend für eine erfolgreiche Brut ist wie bei vielen Feldvögeln die Nahrungssituation und die Störung durch Feldbearbeitung. Die Nahrungssituation wird jedoch durch die PV-Anlagen verbessert.

### Lokale Population:

Im Gäuboden gibt es für die Wachtel viele Brutmöglichkeiten, die Vogelart ist hier verbreitet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als gut angenommen.

## 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Aktuell wurden keine Brutreviere der Wachtel festgestellt, daher sind konfliktvermeidende und CEF-Maßnahmen nicht notwendig. Für potenzielle Bruten wird kein Schädigungsrisiko angenommen, da die Nahrungssituation durch die PV-Anlagen verbessert wird und günstige Strukturen für die Wachtel entstehen. Da die Brutmöglichkeiten hauptsächlich durch die Nahrungsverfügbarkeit begrenzt sind, ist eine Schädigung potenziell brütender Wachteln nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein

CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr durch die geplante Baumaßnahme ist nicht erkennbar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein

## Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Bodenbrüter

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Störungen durch Bauarbeiten sind nicht relevant. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Bodenbrüter

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Grenzlinien entlang von Altgrasstreifen, Staudenfluren, Hecken und Feldrainen gehören zur optimalen Lebensraumausstattung und bieten die nötige Deckung. Auf Brachflächen, Ruderalfluren und unbefestigten Feldwegen finden die Rebhühner Insektennahrung und die notwendigen Magensteine. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt, bevorzugt an Feldrändern bzw. in Vegetation, die schon im Winter und Frühling Sichtschutz bietet, wie Feldraine, Weg- und Grabenränder, Grasstreifen an Zäunen und Hecken.

#### Lokale Population:

Die Solarpanelen mit den begleitenden Gehölzen bringen Struktur in die sonst ausgeräumte Agrarlandschaft. Dies kann sich auf die Population der Rebhühner positiv auswirken. An 6 Stellen im Untersuchungsgebiet wurden Brutreviere gefunden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher als günstig angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Ein Brutrevier des Rebhuhns wird durch die Baumaßnahme beeinträchtigt. Das Rebhuhn legt seine Nester gern in Wiesenstreifen an Hecken und Zäunen an, daher dürfen als Vermeidungsmaßnahme während der Brutzeit keine Gebüsche entfernt und Wiesenstreifen nicht gemäht werden. Außerdem sind Vergrämuungsmaßnahmen analog zu den anderen Feldvögeln notwendig. In der Zwischenzeit kann das Rebhuhn in weiter entfernt gelegene Bereiche umsiedeln.

Bei der Anlage der neuen Solar-Panelen werden voraussichtlich wieder wichtige Habitatparameter wie z.B. Hecken und Saumstrukturen für das Rebhuhn entstehen, daher sind keine CEF-Maßnahmen notwendig.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ keine Beseitigung von Gebüsch oder Mahd von Wiesenstreifen in der Brutzeit von März bis 15. August  
▪ Vergrämuungsmaßnahmen siehe Pkt. 5.2

- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Bodenbrüter

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr ist bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Beseitigung von Gebüsch oder Mahd während der Brutzeit von März bis August

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Besonders während des Baubetriebs können Störungen nicht ausgeschlossen werden. Für ein temporäres Ausweichen in beruhigtere Zonen ist jedoch genug potenzielles Bruthabitat vorhanden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- keine Beseitigung von Gebüsch oder Mahd während der Brutzeit von März bis August

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Bodenbrüter

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

Rohrweihen brüten in Altschilfbeständen in Feuchtgebietsflächen und Verlandungszonen stehender oder sehr langsam fließender natürlicher oder künstlicher Gewässer. Das Nest steht in der Regel in dichtem Schilf, mitunter auch in kleinen Flächen, häufig über Wasser, nicht selten aber auch über trockenem Untergrund. Die bereits seit den 1970er Jahren gemeldeten Ackerbruten nehmen zu. Jagdgebiete sind Gewässer, Uferstreifen, offene Feuchtgebiete, oder auch abwechslungsreiches Kulturland, wie Wiesen, Ackerflächen mit Rainen oder Gräben, mitunter in größerem Abstand von den Neststandorten.

Die Rohrweihe ist in Bayern nicht gefährdet. Beeinträchtigt wird die Vogelart insbesondere durch Verlust oder Entwertung von großflächigen Röhrichten und Feuchtgebieten, hinzu kommt der Verlust von geeigneten Nahrungsflächen (z.B. Feuchtgrünland, Saumstrukturen, Brachen) wie auch die Verschlechterung des Nahrungsangebotes (z.B. Biozide). Ackerbruten werden häufig ausgemäht und die Brut dadurch zerstört. Siedlungsdichte und Bruterfolg in der Agrarlandschaft hängen unter anderem auch von dem Angebot an Feldmäusen ab.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Rohrweihe nur als Nahrungsgast festgestellt. Potenziell könnte sie in der umliegenden Agrarlandschaft brüten. Da die Rohrweihen große Reviere besetzen, ist im gesamten Areal höchstens von einem potenziellen Revier auszugehen. Für dieses Revier stehen genügend Ackerflächen zur Verfügung. Die Nahrungssituation verschlechtert sich voraussichtlich nicht, da die Beutetiere (Feldmäuse) nicht beeinträchtigt werden. Von der Erweiterung der Solaranlage gehen keine Beeinträchtigungen für die Rohrweihen aus.

#### Lokale Population:

Im Gäuboden gibt es viele Brutmöglichkeiten für die Rohrweihe in der Agrarlandschaft. Diese Bruten sind jedoch durch die Bewirtschaftung gefährdet. Sie werden häufig ausgemäht, bevor die Jungvögel flügge sind. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig angenommen.

## Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)

Bodenbrüter

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rohrweihe wurde nur als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet gesichtet, eine Brut konnte nicht festgestellt werden und ist auch nicht bekannt. Potenziell sind jedoch Bruten der Rohrweihe in der Agrarlandschaft möglich. Da aktuell und auch potenziell keine Brutstätten beeinträchtigt werden, sind konfliktvermeidende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr ist nicht erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Störung der Rohrweihe durch die geplante Maßnahme ist nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Bodenbrüter

### 1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2, Bayern: R Art im Wirkraum:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht

In Bayern ist die Wiesenweihe regional verbreitet und ihr Brutareal hat sich seit den Jahren 1996-1999 wesentlich vergrößert. Verbreitungsschwerpunkte sind offene Agrarlandschaften in den Mainfränkischen Platten, im Nördlinger Ries und im Niederbayerischen Gäuboden. Dank des seit 1999 laufenden Artenhilfsprogramms und einer zunehmenden Akzeptanz von Getreidefeldern statt Feuchtwiesen oder Mooren als Bruthabitat ist der Bestand im Zeitraum 2000 bis 2017 auf mehr das Dreifache angestiegen.

Seit einigen Jahrzehnten gibt es europaweit eine Umorientierung in der Brutplatzwahl. Brutvorkommen in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern sind auch in Bayern inzwischen selten. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Winterweizen-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Wahrscheinlich ist sehr gute Bodenqualität die Ursache für ausreichende Nahrung (Kleinsäuger). Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in

## Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Bodenbrüter

Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüsegelder auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergersten-Feldern.

Auch im Gäuboden im Landkreis Straubing wird die Wiesenweihe seit dem Jahr 2000 im Rahmen des Artenhilfsprogramms von ehrenamtlichen Beobachtern betreut. Im Untersuchungsgebiet wurde seit Beginn der Beobachtungen kein Brutpaar in dem Bereich zwischen der SR2142, der Ochsenstraße und der B8 zwischen Rinkam und Alburg gefunden, nur gelegentlich auf Nahrungssuche. Auch bei der aktuellen Untersuchung wurde keine Wiesenweihe im Untersuchungsgebiet festgestellt.

### Lokale Population:

Im Gäuboden gibt es viele Brutmöglichkeiten für die Wiesenweihe in der Agrarlandschaft. Diese Bruten sind jedoch durch die Bewirtschaftung gefährdet und ohne Hilfe oft erfolglos. Daher wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als ungünstig angenommen.

### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Wiesenweihe wurde im Untersuchungsgebiet nicht gesichtet, eine Brut konnte nicht festgestellt werden und ist auch aus den letzten Jahren nicht bekannt. Da keine Brutstätten beeinträchtigt werden, sind konfliktvermeidende Maßnahmen und CEF-Maßnahmen nicht erforderlich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein
- CEF-Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine signifikant erhöhte Tötungsgefahr ist nicht erkennbar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Störung der Wiesenweihe durch die geplante Maßnahme ist nicht zu prognostizieren

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:  
▪ nein

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein